

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1962	Nummer 30
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203636	22. 2. 1962	RdErl. d. Finanzministers	
20360		§ 55 (1) G 131; hier: Ansprüche der Reichsarbeitsdienstführer, die berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört haben	477
20364	23. 2. 1962	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Entlassungsgeld nach dem G 131 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578)	478

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister Personalveränderungen	481

I.

**203636
20360**

§ 55 (1) G 131;

hier: Ansprüche der Reichsarbeitsdienstführer, die berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört haben

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 2. 1962 —
B 3319 — IV C 4 — 6'62 — lfd. Nr. 172

Nach der mit Wirkung vom 1. 10. 1961 in Kraft getretenen Neufassung des § 55 Abs. 1 Satz 1 G 131 stehen den berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (RAD), die den Eintrittsstichtag des 8. 5. 1935 erfüllen, solche berufsmäßigen Reichsarbeitsdienstführer gleich, die vor dem 8. 5. 1935, jedoch nach dem 30. 6. 1934 berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst (FAD) angehört haben.

1 Als berufsmäßige Angehörige des Freiwilligen Arbeitsdienstes können solche unteren Reichsarbeitsdienstführer mit 12jähriger Dienstverpflichtung und

solche mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführer mit unbeschränkter Dienstverpflichtung angesehen werden, die in dem Zeitabschnitt vom 1. 7. 1934 bis zum 8. 5. 1935 dem FAD angehört haben, sofern sie

- a) im FAD auf Grund eines unbefristeten Dienstvertrages und mit einem Dienstgrad mindestens als plamäßige Truppführer tätig waren, oder
- b) von der Zugehörigkeit im FAD (in dem oben bezeichneten Zeitabschnitt) an bis zum 8. 5. 1945 oder bis zu einem etwaigen früheren Eintritt des Versorgungsfalles die Dienstzeit nicht unterbrochen hatten, oder
- c) von der Zugehörigkeit zum FAD (in dem oben bezeichneten Zeitabschnitt) an bis zum 8. 5. 1945 oder bis zu einem etwaigen früheren Eintritt des Versorgungsfalles die Dienstzeit nur infolge Einberufung zur Ableistung des gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienstes unterbrochen und das Arbeitsdienstverhältnis unmittelbar nach Beendigung des Wehrdienstes wieder fortgeführt hatten.

2.1 Zu den berufsmäßigen Angehörigen des FAD gehören auch Reichsarbeitsdienstführer, die vor dem 8. 5. 1935 mit einem Vertragsverhältnis zum Reich den staatlichen Lenkungsbehörden des FAD angehört und dort hauptberuflich mit einem Aufgabengebiet betraut waren, das von der Begründung des RAD ab von berufsmäßigen Führern versehen worden ist.

2.2 Zu den staatlichen Lenkungsbehörden gehörten:
der Reichskommissar für den FAD,
die Arbeitsgauleitungen mit ihren Dienststellen des Ersatz- und Meldewesens und das Beschaffungsamt;
nicht dazu gehörten: die Arbeitsdienstvereine.

3 Zur Erläuterung dienen folgende Beispiele:

Zu 1a):

- a) 1. 10. 1933 Eintritt in den FAD
- 1. 10. 1934 Truppführer
- 1. 10. 1935 als Obertruppführer in den RAD übernommen
 Voraussetzung des § 55 (1) erfüllt.
- b) 1. 4. 1935 Eintritt in den FAD als Feldmeister mit Wirkung vom 1. 10. 1935 in den RAD übernommen
 Voraussetzung des § 55 (1) erfüllt.
- c) 1. 10. 1933 Eintritt in den FAD
- 1. 10. 1934 Truppführer mit Dienstvertrag auf unbeschränkte Zeit
- 30. 4. 1935 aus dem FAD ausgeschieden
- 1. 10. 1935 Eintritt in den RAD
 Voraussetzung des § 55 (1) erfüllt.

Zu 1b):

- 1. 10. 1934 Eintritt in den FAD mit Wirkung vom 1. 10. 1935 unter gleichzeitiger Beförderung zum Truppführer in den RAD übernommen
 Voraussetzung des § 55 (1) erfüllt.

Zu 1c):

- 1. 4. 1934 Eintritt in den FAD
- 1. 4. 1935 Truppführer
- 30. 9. 1935 Ausscheiden zur Ableistung der gesetzlichen Wehrdienstpflicht
- 1. 10. 1937 Eintritt in den RAD als planmäßiger Truppführer
 Voraussetzung des § 55 (1) erfüllt.

Zu 2:

- a) 1. 5. 1934 im Vertragsverhältnis zum Reich bei einer Dienststelle des Ersatz- und Meldewesens (Hauptmeldeamt) eingestellt mit Wirkung vom 1. 10. 1935 als Feldmeister in den RAD übernommen

Voraussetzung des § 55 (1) erfüllt.

- b) 1. 10. 1934 im Vertragsverhältnis zum Reich bei einer Dienststelle des Ersatz- und Meldewesens eingestellt, über den 1. 10. 1935 hinaus Reichsangestellter (Hilfskraft) beim Hauptmeldeamt mit Wirkung vom 1. 10. 1938 aus dem Angestelltenverhältnis heraus als Führer in den RAD übernommen

Voraussetzung des § 55 (1) nicht erfüllt.

4.1 In Zweifelsfällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

4.2 Hinsichtlich der Statusberechnung verweise ich auf VV Nr. 4 zu § 55 G 131. Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit richtet sich nach den §§ 111 und 181 (6) in Verbindung mit VV Nr. 5 (1) Buchst. e) zu § 181 (6) BBG bzw. § 115 BBG für den unter 2 genannten Personenkreis.

— MBl. NW. 1962 S. 477.

20364

Zahlung von Entlassungsgeld nach dem G 131 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578)

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 2. 1962 — B 3209 — 6376.IV.62

Für die Gewährung von Entlassungsgeld nach §§ 52 c, 54 Abs. 4, § 54 b i. V. m. § 52 c, § 55 i. V. m. § 54 Abs. 4 oder §§ 54 b, 52 c sowie nach § 70 Abs. 5 G 131 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578) hat der Bundesinnenminister mit Rundschreiben vom 12. Februar 1962 — II B 5 — 24 082-2 — 8408/61 — folgende Hinweise gegeben:

I. Personenkreis

Entlassungsgeld erhalten:

1. nach § 52 c Abs. 1

Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 im Dienst standen, bis zu diesem Zeitpunkt nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnahmen oder auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 G 131 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) anrechenbar waren;

2. nach § 54 Abs. 4

a) Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), die die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 G 131 erfüllen und am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn, aber noch nicht von zwölf Jahren abgeleistet hatten (vgl. hierzu aber § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 G 131). Hierzu gehören auch die in § 54 b Satz 3 bezeichneten Berufsunteroffiziere, so weit sie nicht nach §§ 52, 52 a, 52 b Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben, da für sie § 54 Abs. 4 hinsichtlich der Gewährung von Entlassungsgeld unberührt bleibt (§ 54 b Satz 5);

b) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hatten und bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 infolge Wehrdienstbeschädigung dienstunfähig, jedoch nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig waren, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 G 131 nicht erfüllen; für die Frage, ob Dienstunfähigkeit vorlag, ist das bis zum 8. Mai 1945 geltende Recht maßgebend;

3. nach § 55 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 4 untere Reichsarbeitsdienstführer, die den unter Nr. 2 Buchstaben a oder b bezeichneten Berufsunteroffizieren gleichstehen. Der Eintrittsstichtag (8. 5. 1935) ist auch erfüllt (§ 55 G 131 i. d. F. des Dritten Änderungsgesetzes), wenn der untere Reichsarbeitsdienstführer vor dem 8. Mai 1935 aber nach dem 30. Juni 1934 berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört hat;

4. nach §§ 54 b, 55 in Verbindung mit § 52 c

a) Berufsoffiziere sowie mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer, die am 8. Mai 1945 im Dienst standen.

aa) deren Dienstverhältnis infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 (Reichsarbeitsdienstführer: § 55 Abs. 1 Satz 1) als beendet gilt (§ 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2) — vgl. § 54 b Satz 1, § 55 Abs. 1 Satz 2 — oder

bb) zwar die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 (Reichsarbeitsdienstführer: § 55 Abs. 1 Satz 1), jedoch nicht die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit erfüllen — vgl. § 54 b Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 —,

- b) **Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer**, die am 8. Mai 1945 im Dienst standen und deren Dienstverhältnis infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 (untere Reichsarbeitsdienstführer: § 55 Abs. 1 Satz 1) als beendet gilt (§ 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2) und nicht zu den in Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 bezeichneten Personen gehören,

wenn sie bei Verbleib in dem vor ihrem berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst, Reichsarbeitsdienst oder Freiwilligen Arbeitsdienst begründeten Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bis zum 8. Mai 1945 die in § 52c vorausgesetzte Dienstzeit von mindestens zehn Jahren (Abschnitt III Nr. 3) abgeleistet hätten;

5. **nach § 70 Abs. 5**

frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 BBG) von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten;

6. **nach §§ 62, 63 i. V. m. §§ 52 c, 70 Abs. 5**

frühere Beamte auf Widerruf, Angestellte und Arbeiter, die zum Personenkreis des § 62 Abs. 1,2 oder § 63 gehören, wenn sie die unter Nr. 1 oder 5 genannten Voraussetzungen — abgesehen von der Anrechenbarkeit — erfüllen; dabei tritt soweit nicht in den gemäß § 63 Abs. 3 G 131 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag des tatsächlichen Ausscheidens, wenn dieser nach dem 8. Mai 1945 liegt.

II. Voraussetzung für die Gewährung des Entlassungsgeldes ist — abgesehen davon, daß Rechte nach § 3 ggf. i. V. m. §§ 62, 63 nicht ausgeschlossen und bei den unter Kapitel I G 131 fallenden Personen die Voraussetzungen des § 4 G 131 erfüllt sind —

1. für unter § 52c fallende **Angestellte und Arbeiter** (Abschnitt I Nr. 1,6) und ihnen Gleichzubehandelnde (Abschnitt I Nr. 4), daß der Antragsteller

- a) keinen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge nach dem G 131 (§§ 52 bis 52b) hat und auch
 b) zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Oktober 1961 nicht als Angestellter oder Arbeiter mindestens insgesamt ein Jahr im öffentlichen Dienst (im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 2 G 131 — ausgenommen jedoch der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden und bei nichtöffentlichen Schulen —; vgl. auch VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 35 G 131) beschäftigt war, wobei es auf die Höhe des Arbeitseinkommens nicht ankommt, oder als Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit verwendet worden ist;

2. für **Berufsunteroffiziere, untere Reichsarbeitsdienstführer** (Abschnitt I Nr. 2,3), daß der Antragsteller

- a) keinen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge nach dem G 131 (§ 53 Abs. 1,2; § 54 b, § 55) hat und auch
 b) nach dem 8. Mai 1945 und vor Inkrafttreten des § 54 Abs. 4 (7. September 1961) nicht in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (ein solcher Anspruch liegt vor, wenn auf Grund dieses Arbeitsverhältnisses Versicherungsfreiheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG, § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO besteht) oder als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit übernommen worden ist;

3. für unter § 70 Abs. 5 fallende **Beamte auf Widerruf** (Abschnitt I Nr. 5,6), daß der Antragsteller

- a) keinen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge nach dem G 131 (§ 37 a, § 70 Abs. 4

i. V. m. den dort bezeichneten Vorschriften) hat und auch

- b) ihm ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden kann (§§ 36, 70) und auch
 c) zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. Oktober 1961 nicht in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (siehe Nr. 2 b) oder als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit übernommen worden ist.

Zu 2 und 3 (Berufsunteroffiziere, untere Reichsarbeitsdienstführer, frühere Beamte auf Widerruf).

Eine Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst nach Tarifrecht ohne Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder der Bezug eines Unterhaltsbeitrages nach § 72 Abs. 12 G 131 schließt die Zahlung des Entlassungsgeldes nicht aus.

III. Berechnung der Dienstzeit

1. (1) Bei den unter Abschnitt I Nr. 1 aufgeführten **Angestellten und Arbeitern** (§ 52c) ist die Dienstzeit bis zum 8. Mai 1945 nach den für sie zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften, jedoch unter Wegfall nationalsozialistischer Vergünstigungen, zu berechnen. Für die Berechnung der Dienstzeit der Angestellten und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 der „Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst“ oder der „Reichstarifordnung für das private Bankgewerbe“ unterstanden, gilt § 7 ATO (vgl. Urteil des BAG vom 21. 2. 1961 — 3 AZR 10/60 —). Die Zeit erfüller Wehr- und Arbeitsdienstpflicht (aktive Dienstzeit und Übungen), die Zeit freiwilligen Längerdienstes und die Kriegsdienstzeit sind nach § 7 ATO als Dienstzeit zu berücksichtigen. Für Angestellte und Arbeiter, auf die am 8. Mai 1945 die Bestimmungen der ATO nicht anwendbar waren, gelten die für sie maßgebend gewesenen Bestimmungen über die Berechnung der Dienstzeit. Bei Angestellten und Arbeitern aus dem Personenkreis des § 62 Abs. 1, 2 und § 63 G 131 ist Abschnitt I Nr. 6 zu beachten.

- (2) Sofern nach den am 8. Mai 1945 geltenden Vorschriften (Absatz 1) Unterbrechungen von Bedeutung waren (vgl. z. B. § 7 ATO), bleiben bei der Anwendung der Vorschriften (vgl. z. B. § 7 Abs. 3 a. O.) die in den RL Nr. 3 Abs. 1, 3 Buchstaben a bis d, f zu § 115 BBG enthaltenen Hinweise zu berücksichtigen; Unterbrechungen, die insgesamt ein Jahr nicht übersteigen, und Unterbrechungen, die auf Grund außenpolitischer Spannungen (z. B. in der Tschechoslowakei bis 1938) im Hinblick auf die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers eingetreten sind, sind nicht als solche anzusehen, wenn der Dienst alsbald nach Wegfall des Hinderungsgrundes wieder aufgenommen wurde.

- (3) Zeiten, die vor erheblicheren Unterbrechungen (Absatz 2) liegen, und die Zeit der Unterbrechung zählen bei der Berechnung der Dienstzeit nicht mit, es sei denn, daß das am 8. Mai 1945 maßgebend gewesene Recht etwas anderes bestimmte. Ebenso bleiben Zeiten, für die eine Abfindung, ein Übergangs-, Entlassungs- oder Abkehrsgehalt gewährt worden ist, bei der Berechnung der Dienstzeit außer Betracht.

2. Bei den in Abschnitt I Nr. 2, 3 bezeichneten **Berufsunteroffizieren und unteren Reichsarbeitsdienstführern** (§ 54 Abs. 4, § 55) ist die Dienstzeit nach VV Nr. 2 Abs. 5 zu § 54 in Verbindung mit VV Nr. 3 Abs. 1 zu § 53 oder VV Nr. 6 Abs. 1 letzter Satz in Verbindung mit VV Nr. 4 Abs. 1 zu § 55 zu berechnen.

3. Bei den in Abschnitt I Nr. 4 bezeichneten **Berufsoffizieren, Berufsunteroffizieren und Reichsarbeitsdienstführern** (§ 54 b) in Verbindung mit

- § 52 c) ist die Dienstzeit nach dem Recht zu berechnen, das am 8. Mai 1945 für das Arbeitsverhältnis galt, in dem sie nach § 54 b als verblieben zu behandeln sind (siehe Nr. 1).
4. Bei den in Abschnitt I Nr. 5 bezeichneten **Beamten auf Widerruf** (§ 70 Abs. 5) ist die Dienstzeit nach § 106 Abs. 2 BBG und den VV dazu zu berechnen. Bei Beamten auf Widerruf aus dem Personenkreis des § 62 Abs. 1, 2 und § 63 G 131 ist Abschnitt I Nr. 6 zu beachten.

IV. Ausschließungsgründe

Das Entlassungsgeld ist nicht zu gewähren, wenn vor seiner Zahlung die Voraussetzungen des § 48 BBG eingetreten sind oder die Ernennung (Anstellung) gemäß §§ 7, 8 G 131 nicht zu berücksichtigen ist oder die Rechte aus dem G 131 gemäß § 9 G 131 aberkannt sind (§ 52 c Abs. 1 Satz 3, § 54 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 70 Abs. 5 letzter Satz); in den Fällen des § 48 BBG bleibt jedoch die entsprechende Anwendung der §§ 50, 51 BBG und in den Fällen des § 9 G 131 die entsprechende Anwendung des § 104 BDO unberührt.

V. Höhe des Entlassungsgeldes

Das Entlassungsgeld beträgt

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. für Arbeiter (Abschnitt I Nr. 1,6) | gleichviel, ob sie nach einer Tarifordnung oder anders entlohnt worden sind, | 1500 DM, |
| 2. für Angestellte (Abschnitt I Nr. 1,6) | a) der Vergütungsgruppen X bis VII der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen | 1500 DM. |
| | b) der Vergütungsgruppen VI a, b bis IV der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen | 2000 DM, |
| | c) der Vergütungsgruppen III bis I der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen sowie übertariflicher Vergütungen im Sinne der allgemeinen Tarifordnung vom 10. Mai 1938 | 2500 DM, |

zu a bis c:

Bei Angestellten, die nicht nach einer Tarifordnung vergütet wurden, ist das zu gewährende Entlassungsgeld durch Vergleich ihrer Grundvergütung mit den Sätzen der Vergütungsgruppen der Tarifordnung A zu ermitteln.

Nr. 1 und 2 gelten auch für **Berufoffiziere, Berufsunteroffiziere und Reichsarbeitsdienstführer**, die wie unter §§ 52 bis 52 b fallende Angestellte oder Arbeiter zu behandeln sind (vgl. Abschnitt I Nr. 4).

3. für **Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer** (Abschnitt I Nr. 2,3)

- | | |
|---|----------|
| a) mit einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren (Abschnitt I Nr. 2 a, Nr. 3) | 4000 DM. |
| b) mit einer Dienstzeit von elf Jahren (Abschnitt I Nr. 2 a, Nr. 3) | 4500 DM. |
| c) mit einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (Abschnitt I Nr. 2 b) für jedes über die zweijährige aktive Dienstpflichtzeit abgeleistete volle Dienstjahr je 500 DM, | |
| somit bei 5 Jahren | 1500 DM, |
| 6 Jahren | 2000 DM, |
| 7 Jahren | 2500 DM, |
| 8 Jahren | 3000 DM, |
| 9 Jahren | 3500 DM |
| 10 Jahren | 4000 DM, |
| 11 Jahren | 4500 DM. |

4. für **Beamte auf Widerruf** (Abschnitt I Nr. 5,6)

- | | |
|--|----------|
| a) der Besoldungsgruppen 11 bis 4 d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen | 1500 DM, |
| b) der Besoldungsgruppen 4 c 2 bis 2 d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen | 2000 DM, |
| c) von der Besoldungsgruppe 2 c 2 aufwärts der Reichsbesoldungsordnung A sowie der Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen B und H oder entsprechender Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen | 2500 DM. |

VI. Zahlung und Rückzahlung des Entlassungsgeldes

- Auf das Entlassungsgeld besteht bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Das Entlassungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Er kann schriftlich oder mündlich gestellt werden (VV Nr. 1 zu § 58). Für die Antragstellung ist eine Frist im G 131 nicht bestimmt.
- Hat ein Anspruchsberechtigter, der die Voraussetzungen des § 4 G 131 erfüllt oder dem gemäß § 4 a Befreiung gewährt ist, seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland oder ist er nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, so ruht der Anspruch auf Entlassungsgeld, jedoch kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen (§ 52 c Abs. 1 Satz 3 G 131 i. V. m. § 159 BBG; § 54 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 70 Abs. 5 letzter Satz). Bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des G 131 kann die oberste Dienstbehörde nach den vorstehenden Vorschriften die Zahlung des Entlassungsgeldes von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des G 131 abhängig machen.
- Das Entlassungsgeld unterliegt nicht der Lohnsteuer und ist nicht Arbeitsentgelt. Es ist daher auch nicht auf die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe anrechenbar.
- Ein nach § 71 b G 131 gezahltes oder auf Grund eines vor Verkündung des Dritten ÄndG G 131 gestellten Antrages noch zu zahlendes Entlassungsgeld ist nicht anzurechnen (Artikel II § 10 Abs. 1 Drittes ÄndG G 131).
- Hat ein Antragsteller bereits Bezüge nach dem G 131 erhalten, die ihm nach Überprüfung nicht zustehen oder zustanden, so sind überzählte Beträge auf das Entlassungsgeld nur dann anzurechnen, wenn der zu Unrecht gezahlte Betrag bei Anwendung des § 87 Abs. 2 BBG zurückgefordert werden kann.
- (1) Wird der Empfänger eines Entlassungsgeldes bis zum 31. Dezember 1965 in ein Dienstverhältnis als Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder,
 - wenn er Entlassungsgeld nach § 52 c erhalten hat, in ein Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst,
 - wenn er Entlassungsgeld nach § 54 Abs. 4, ggf. in Verbindung mit § 55 oder nach § 70 Abs. 5 erhalten hat, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (vgl. Abschnitt II Nr. 2 Buchstabe b)
 übernommen, so verbleibt ihm für jedes volle Jahr zwischen dem Inkrafttreten der für ihn geltenden Vorschrift über sein Entlassungsgeld (vgl. Abschnitt II Nr. 1—3) und dem Tag der

Übernahme ein Viertel des Entlassungsgeldes; der Rest ist in angemessenen Beträgen zurückzuzahlen (§ 52 c Abs. 2 Halbsatz 1, § 54 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 70 Abs. 5 letzter Satz). Hierauf sind die Empfänger des Entlassungsgeldes ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Der Empfänger des Entlassungsgeldes und die Beschäftigungsstelle sind nach § 165 BBG verpflichtet, die Begründung eines neuen Dienstverhältnisses der in Absatz 1 bezeichneten Art unverzüglich anzuseigen (§ 52 c Abs. 2, § 54 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 70 Abs. 5 letzter Satz).

7. (1) Ist der Berufsunteroffizier oder untere Reichsarbeitsdienstführer (Abschnitt I Nr. 2,3), dem Entlassungsgeld zu gewähren wäre (vgl. nachstehenden Satz 2), verstorben, so ist das Entlassungsgeld den Erben zu zahlen (§ 54 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 52 c Abs. 1 Satz 4, § 55). Dem Berufsunteroffizier oder unteren Reichsarbeitsdienstführer stand ein Anspruch auf Entlassungsgeld zu, wenn er bei Inkrafttreten des § 54 Abs. 4 den Tatbestand des Satz 1 Halbsatz 1 (Erfüllung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und eine zehn- oder elfjährige Dienstzeit) oder den Tatbestand des § 54 Abs. 4 Satz 2 erfüllt hatte und nicht die in § 54 Abs. 4 Satz 1 bezeichneter Hinderungsgründe vorliegen; auf eine Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile bei Inkrafttreten der Vorschrift ist in § 54 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 Satz 2 nicht abgestellt.

(2) Ist der Angestellte oder Arbeiter oder ihnen Gleichzubehandelnde (Abschnitt I Nr. 1, 4, 6), dem ein Entlassungsgeld zu gewähren wäre, verstorben, so ist das Entlassungsgeld den Erben zu zahlen (§ 52 c Abs. 1 Satz 4). Angestellte oder Arbeiter oder ihnen Gleichzubehandelnde hatten einen Anspruch auf Entlassungsgeld, wenn sie bei Inkrafttreten des § 52 c Abs. 1 die dort in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen (mindestens zehnjährige Dienstzeit, Teilnahme an der Unterbringung oder Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile am 30. September 1961) erfüllten und nicht die in § 52 c Abs. 1 Satz 1, 3 bezeichneten Hinderungsgründe vorgelegen haben. War der Angestellte oder Arbeiter oder ihnen Gleichzubehandelnde schon vor dem 30. September 1961 infolge Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres aus der Teilnahme an der Unterbringung oder Anrechenbarkeit ausgeschieden, so kann in diesen Fällen, wenn er nach dem 30. September 1961 verstorben ist, ein ihm nach Maßgabe des § 52 c Abs. 1 Satz 5 (Nichtvorliegen der dort bezeichneten Hinderungsgründe) und der auf Grund dieser Vorschrift noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften zu gewährendes Entlassungsgeld ebenfalls den Erben gezahlt werden. Die Gewährung eines Entlassungsgeldes auf Grund der Ermächtigung in § 52 c Abs. 1 Satz 5 G 131 soll in der Änderungsverordnung zur Dritten DV zum G 131 geregelt werden.

(3) Für Beamten auf Widerruf (Abschnitt I Ziff. 5,6) gilt vorstehender Absatz 2 Satz 1,2 entsprechend.

8. Gegen einen den Antrag ablehnenden Bescheid sind die sich aus § 79 G 131 ergebenden Rechtsbehelfe gegeben.

VII. Buchungsstellen

Das Entlassungsgeld ist ab 1. Januar 1962 zu buchen

- bei **Kapitel 3307 Titel 171** des Bundeshaushalts für Beamte auf Widerruf nach § 70 Abs. 5 und für Angestellte und Arbeiter nach § 52 c G 131.
- bei **Kapitel 3308 Titel 171** des Bundeshaushalts für Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer nach § 54 Abs. 4, § 55 und §§ 54 b, 55 i. V. m. § 52 c,
- bei **Kapitel 3307 Titel 170** des Bundeshaushalts — Sonderabschnitt Vorschußzahlungen an Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und Verbänden auf Grund des § 61 Abs. 4 G 131 —

für frühere Beamte auf Widerruf, Angestellte und Arbeiter der in § 2 G 131 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften, öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften.

soweit die Zahlungen einstweilen aus Bundesmitteln, jedoch zu Lasten des endgültigen Trägers der Versorgungslast geleistet werden; diese Zahlungen sind besonders zu kennzeichnen."

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Nach Artikel I Nr. 51 des Dritten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 21. August 1961 — BGBl. I S. 1557 — sind die Bestimmungen über die Gewährung von Entlassungsgeld nach § 71 b G 131 mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 fortgefallen. Mein RdErl. vom 26. 5. 1955 (SMBL. NW. 20364) sowie die Nummer 45 meines RdErl. vom 1. 10. 1959 (SMBL. NW. 20363) sind damit gegenstandslos geworden. Ansprüche nach Art. II § 10 Abs. 1 sind noch nach den bisherigen Vorschriften abzuwickeln.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1962 S. 478.

II.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. Chr. Millack zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. E. Sauter zum Oberregierungsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat H. Süper.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat A. Abshoff zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Dülken; Regierungsrat S. Brall zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Duisburg-Süd; Regierungsrat Dr. H.-J. Fuchs, Steuerfahndungsstelle Bonn, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. K.-H. Thiele, Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln, zum Oberregierungsrat; Regierungsbaurat z. A. H. Höhlwein, Oberfinanzdirektion Köln, zum Regierungsbaurat; Regierungsassessor Dr. H. Brandts zum Regierungsrat bei der Konzernbetriebsprüfungsstelle II, Düsseldorf; Regierungsbauassessor K. Brümann, Finanzbauamt Bonn, zum Regierungsbaurat; Regierungsassessor W. Ritter, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat G. Braun vom Finanzamt Köln-Nord an die Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Köln; Regierungsrat R. Gierse vom Finanzamt Lübecke an die Oberfinanzdirektion Münster; Regierungsrat K. Müller-Rantzau vom Finanzamt Bochum an die Großbetriebsprüfungsstelle Bochum; Regierungsrat F. J. Nöcker vom Finanzamt Bonn-Stadt an das Finanzamt Siegburg; Regierungsrat K. Syré vom Finanzamt Euskirchen an die Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat W. Schink vom Finanzamt Düsseldorf-Altstadt an das Finanzamt Wuppertal-Barmen; Regierungsrat F. Schmidt vom Finanzamt Wuppertal-Barmen an das Finanzamt Wuppertal-Elberfeld; Regierungsrat H.-H. Schulz vom Finanzamt Essen-Süd an das Finanzamt Duisburg-Süd.

Es sind verstorben: Regierungsdirektor Th. Weischer, Oberfinanzdirektion Köln. Regierungsrat K. Naaber, Finanzamt Münster-Land.

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden: Finanzgerichtsdirektor Dr. H. Blencke, Finanzgericht Münster, zum ständigen Vertreter des Finanzgerichtspräsidenten in Münster.

Es ist versetzt worden: Finanzgerichtsdirektor G. Huhn vom Finanzgericht Düsseldorf an das Finanzgericht in Münster.

Es ist in den Ruhestand getreten: Finanzgerichtsdirektor Dr. R. Rudolph, Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1962 S. 481.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM. Ausgabe B 9.20 DM.